

Anhang 1 zu den Fachlichen Weisungen BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 22 SGB III Verhältnis zu anderen Leistungen



Änderungshistorie

Aktualisierung am 29.05.2020

Redaktionelle Änderungen durch das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20.05.2020 (BGBI. I S. 1044) in

- § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB III sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 4 SGB II ab 29.05.2020 und
- § 22 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB III sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II ab 01.01.2021

Aktualisierung am 01.08.2019

Die redaktionellen Änderungen durch das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes vom 08. Juli 2019 (BGBI. I, S. 1025) wurden eingearbeitet.

Akualisierung am 20.12.2018

Die FW zu § 22 Abs. 3 SGB III wurde neu gegliedert und die FW gestrafft.

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats



Gesetzestext

§ 22 SGB III Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung dürfen nur erbracht werden, wenn nicht andere Leistungsträger oder andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind.

(2)

- (3) ₁Soweit Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, gehen sie der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes vor. ₂Die Leistungen für Gefangene dürfen die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes nicht übersteigen. ₃Sie werden den Gefangenen nach einer Förderzusage der Agentur für Arbeit in Vorleistung von den Ländern erbracht und von der Bundesagentur erstattet.
- (4) ₁Folgende Leistungen des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht:
- 1. Leistungen nach § 35,
- 2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
- 3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a,
- 4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt, *mit Ausnahme von Leistungen nach § 82 Absatz 6, (ab 01.01.2021)* und Leistungen nach den §§ 131a und 131b,
- 5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts.
- 6. Leistungen der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach den §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 6, den §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie den §§ 119 bis 121, 127 und 128.

²Sofern die Bundesagentur für die Erbringung von Leistungen nach § 35 besondere Dienststellen nach § 367 Abs. 2 Satz 2 eingerichtet oder zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend organisiert hat, erbringt sie die dort angebotenen Vermittlungsleistungen abweichend von Satz 1 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches. ₃Eine Leistungserbringung an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches nach den Grundsätzen der §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches bleibt ebenfalls unberührt. ₄Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge nach Satz 3 zur Ausbildungsvermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. ₅Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen nach den §§ 35, 45 Absatz 7, den §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 1 und 3 und den §§ 127 und 128 auch



an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

§ 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung

- (1) ₁Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. ₂Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:
- 1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
- 2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
- 3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach den § 54a Absatz 1 bis 5,
- 4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt, *mit Ausnahme von Leistungen nach* § 82 Absatz 6, (ab 01.01.2021) und Leistungen nach den §§ 131a und 131b.
- 5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts.

³Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 6, die §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und die §§ 127 und 128 des Dritten Buches entsprechend. ₄§ 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 36 und § 81 Absatz 2 und 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

 $(2) - (4) \dots$



Inhaltsverzeichnis

1.	Aufstockungsverbot	
2.	Berufsausbildungsbeihilfe für Gefangene	1
2.1	Gefangene ohne Freigang	1
2.2	Gefangene mit Freigang	1



1. Aufstockungsverbot

(1) Berufsausbildungsbeihilfe ist eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 Abs. 2 SGB III). Erbringen andere öffentlich-rechtliche Stellen gleichartige Leistungen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, ist eine Aufstockung mit Leistungen nach dem SGB III ausgeschlossen.

Aufstockungsverbot (22.1.1)

(2) Die nach § 64 Abs. 3 Satz 1 SGB III zu gewährenden Kinderbetreuungskosten haben Vorrang vor den entsprechenden Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

Kinderbetreuungskosten (22.1.2)

2. Berufsausbildungsbeihilfe für Gefangene

Als Bedarf für den Lebensunterhalt wird in Anlehnung an § 61 Abs. 2 SGB III und § 62 Abs. 3 SGB III für Unterkunft und Verpflegung der festgesetzte Haftkostenbeitrag zuzüglich dem monatlichen Bedarf für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt. Der Haftkostenbeitrag ist bei der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zu erfragen.

Höhe Bedarf (22.3.0)

2.1 Gefangene ohne Freigang

(1) Berufsausbildungsbeihilfe ist gegenüber dem Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe vorrangig, soweit diese der Sicherung des Lebensunterhaltes dient. Dieser Vorrang gilt also nur für den Bedarf für den Lebensunterhalt, nicht aber zum Beispiel für sonstige Aufwendungen (§ 64 SGB III) zu.

Vorrangige Leistungen (22.3.1)

(2) Eine Förderzusage kann erst gegeben werden, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 56 ff. SGB III geprüft wurden. Mit der Förderzusage wird die JVA aufgefordert, ihren Erstattungsanspruch geltend zu machen. Für die Förderzusage an den Gefangenen steht der Vordruck Bewilligungsbescheid für Gefangene (BAB 37) zur Verfügung.

Verfahren (22.3.2)

2.2 Gefangene mit Freigang

Die Begrenzung der Berufsausbildungsbeihilfe auf die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG gilt nicht für diese Gefangenen.

Gefangene mit Freigang (22.3.3)

BA Zentrale, GR Stand: 29.05.2020